

**Anlage 1
zum Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
für 2015 und 2016**

I. Einleitung

Zielsetzung und Aufgaben

Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und den dazu ergangenen Verordnungen. Der Landrat nimmt diese Aufgabe gem. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heimrecht als Kreisordnungsbehörde zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG). Dieser Tätigkeitsbericht ist gem. § 18 Abs. 4 SbStG alle zwei Jahre zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, deren Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung zu wahren und zu fördern. Die Einhaltung der dem Träger der Einrichtung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten ist zu sichern. Sowohl die Betreuungs- und Pflege- als auch die Wohnqualität sollen dabei dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Heimrechts.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, zu überwachen, dass in allen Einrichtungen die quantitative und qualitative Mindestausstattung in baulicher und personeller Hinsicht sowie die pflegerische, ärztliche und soziale Betreuung einschließlich hygienischer Belange erreicht und dauerhaft sichergestellt wird. Die Überprüfung dieser Anforderungen erfolgt durch größtenteils unangemeldete Prüfungen Tags wie auch in der Nacht, die einen realistischen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschaffen.

Dabei prüft ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Pflegefachkraft, ggf. ärztlicher Fachkraft, sozialpädagogischer Fachkraft, Hygienekontrolleur und Verwaltungskraft den Betrieb auf „Herz und Nieren“. Die Pflegefachkraft begutachtet pflegerische Strukturqualität, Pflegeprozess und Ergebnisqualität. Die Ärztin bzw. der Arzt betrachtet die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, was nicht zuletzt der Beweissicherung durch Diagnosen in späteren Gerichtsverfahren dienen kann. Die sozialpädagogische Fachkraft überprüft die Qualität der Betreuungsleistungen. Der Hygienekontrolleur wirft einen kritischen Blick auf die hygienische Situation in der Einrichtung. Die Verwaltungskraft prüft Personalstärke,

Bau, freiheitsentziehende Maßnahmen, Heimkostenabrechnungen und Bewohnermitwirkung und koordiniert die Aufgabenwahrnehmung.

Die Heimaufsicht sieht sich dabei als externe Kontrollinstanz, die hilft, einer gewissen Stagnation in den Heimen vorzubeugen und Weiterentwicklungen zu fördern. Dabei soll die Arbeit der Heimaufsicht helfen, die Lebensqualität aller Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis dauerhaft und einheitlich auf einen hohen Standard zu bringen bzw. dort zu halten.

Aktuelle Entwicklungen

Vorherrschendes Problem in den Prüfungen war die zunehmend negative Entwicklung in der personellen Ausstattung und die dadurch erforderlichen monatlichen Personalabgleiche in den betroffenen Einrichtungen. Hierdurch entstand ein spürbar erhöhter Arbeitsaufwand bei der Heimaufsicht.

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass die vollstationären Einrichtungen zum Teil erhebliche Probleme damit hatten, die Arzneimittelsicherheit ständig sicher zu stellen. Intensive Beratungen und Kontrollen vor Ort durch die Heimaufsicht reichten nicht aus, damit der Einrichtungsträger die Mängel abstellen konnte. Daher mussten zwei Heime durch Ordnungsverfügungen und Zwangsgeldfestsetzungen dazu gebracht werden, ihren Bewohnern die ärztlich verordneten Medikamente zur rechten Zeit in der vorgeschriebenen Dosis zu verabreichen. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Ordnungsverfügungen bestätigte dabei das strikte Vorgehen der Heimaufsicht als rechtmäßig. Schließlich gelang es den betroffenen Heimen durch das Verblistern der Medikamente (Stellen und Verpacken der Medikamente durch eine Apotheke) die Fehler bei der Arzneimittelsicherheit auszuschalten.

Leider waren auch Fälle von Gewalt in der Pflege zu überprüfen. Dies betraf sowohl Übergriffe von Pflegekräften auf Bewohner als auch von Bewohnern untereinander. Bei begründetem Verdacht stellt die Heimaufsicht in diesen Fällen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Dabei wird regelmäßig deutlich, wie problematisch der Nachweis von Gewalt in der Pflege in der Praxis sein kann, insbesondere, wenn der Betroffene an Demenz oder einer psychischen Erkrankung leidet und seine Wahrnehmung dadurch beeinflusst wird.

Gleichermaßen wird deutlich, dass der tägliche enge Kontakt von Bewohnern und Pflege- und Betreuungskräften letzten Endes von der persönlichen Einstellung der Mitarbeiter zu den ihnen anvertrauten Bewohnern getragen wird.